



VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WINNWEILER

Rathaus:
Jakobstraße 29
67722 Winnweiler
Telefon (06302) 602-0
Telefax (06302) 602-34
Internet / E-Mail:
www.winnweiler-vg.de
Info@winnweiler-vg.de

Zu folgenden Uhrzeiten sind wir für
Sie zu erreichen:

Montag - Freitag 08.00-12.00
Montag - Dienstag 13.00-16.00
Donnerstag 13.00-17.30*
*nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Ultes

Zimmer: Durchwahl:
2 - 114 **602-11**

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG • POSTFACH 11 61 • 67719 WINNWEILER

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
z.Hdn. Herrn Gerd Hucke
Am Soll 12

66969 Lemberg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.06.2013

Unsere Zeichen
II/650-22/UI.

Datum
18.07.2013

Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Wahlwerbeplakaten anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Hucke,

aufgrund der §§ 1, 2, 34, 41, 42, 47 und 49 des Landesstraßengesetzes (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der derzeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen hiermit –widerruflich– die

SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS

anlässlich der Bundestagswahl 2013 in den einzelnen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Winnweiler innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen, mit Ausnahme des gesamten Brückengeländers an dem Zubringer/Überführung zur B 48 (Winnweiler-Mitte) und des gesamten verkehrsberuhigten Bereiches in Winnweiler, des Brückengeländers in der Gonbacher Straße (vor dem Bahnübergang) in Münchweiler/Alsenz sowie vor sämtlichen Kirchen und öffentlichen Gebäuden, Wahlwerbeplakate in der Zeit vom 12.08.2013 bis längstens 25.09.2013 im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen.

Bei den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Winnweiler handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten Ortschaften: Börrstadt, Breunigweiler, Falkenstein, Gonbach, Höringen, Imsbach, Lohnsfeld, Münchweiler/Alsenz, Schweisweiler, Sippersfeld, Steinbach a.Dbg., Wartenberg-Rohrbach sowie Winnweiler mit den Ortsteilen Alsenbrück-Langmeil, Hochstein und Potzbach.

Die Aufstellung der Plakate hat so zu erfolgen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Straßen- und Fußgängerverkehr) nicht beeinträchtigt wird. Das Anbringen von Werbeplakaten an vorhandenen Verkehrszeichen und –einrichtungen ist nicht erlaubt.

Darüber hinaus muss auf den Werbeplakaten der verantwortliche Aufsteller mit Adresse und Telefonnummer ersichtlich sein.

Nach Beendigung der Wahl, spätestens jedoch bis zum 25.09.2013, sind alle Werbeplakate wieder unverzüglich zu entfernen.